OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
ERV-Code: Z014338

Geschäftszeichen:

LVwG-500872/12/SB
LVwG-500875/10/SB

Datum:

Linz, 12. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger in den Beschwerdesachen des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.03.2024, GZ: BHFR/923060012527/23, und der B__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.03.2024, GZ: BHFR/923060022211/23, jeweils betreffend Übertretung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Erkenntnisse vom 09.09.2024, LVwG-500872/11/SB und LVwG-500875/9/SB, jeweils mündlich verkündet am 22.07.2024, sowie der Beschluss vom 09.09.2024, LVwG-500872/10/SB, werden jeweils in der Präambel dahingehend berichtigt, dass das Datum des Straferkenntnisses sowie die GZ gegeneinander ausgetauscht werden, sodass diese lauten: „...des C__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.03.2024, GZ: BHFR/923060012527/23, ...“ und „...S H gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.03.2024, GZ: BHFR/923060022211/23...“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit den nunmehr berichtigten Erkenntnissen entschied das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Beschwerden des A__ und der B__ im Anschluss an die verbundene öffentliche mündliche Verhandlung am 22.07.2024 und wies mit dem genannten Beschluss den Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des C__ zurück.

I.2. Offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts können nach § 17 VwGVG und § 62 Abs 4 AVG jederzeit berichtigt werden (sh zB VwGH 30.09.2020, Ra 2020/16/0056). Bei der Wiedergabe der Bescheiddaten im Rubrum handelt es sich um eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit, welche einer Berichtigung in Form einer Klarstellung zugänglich war.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger